



Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen

Stand: 01.01.2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Organisation und Aufgaben	2
§ 2	Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3	Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten (Zug und Gruppe)	2
§ 4	Das Kommando	2
§ 5	Mitgliederversammlung	4
§ 6	Verfahren bei Vorschlägen	5
§ 7	Aktive Mitglieder	6
§ 8	Mitglieder der Altersabteilung	6
§ 9	Mitglieder der Jugendabteilung	7
§ 10	Innere Organisation der Abteilungen	7
§ 11	Ehrenmitglieder	7
§ 12	Fördernde Mitglieder	7
§ 13	Fachberater	7
§ 14	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 15	Verleihung von Dienstgraden	8
§ 16	Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 17	Inkrafttreten	10

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 7), hat der Rat der Stadt Meppen am 18.10.2001 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus örtlich und überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen. Sie erfüllt die der Stadt nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Meppen erlassene „Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die/den erste/n oder die/den zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister vertreten.

§ 3

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten (Zug und Gruppe)

- (1) Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bestellt die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zugführer.
- (2) Der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr nach Anhörung des Kommandos die für den örtlichen Bereich erforderlichen Gruppenführer.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 4

Das Kommando

- (1) Das Kommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den

unverzöglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Kommando obliegen im Rahmen der Unterstützung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt Brandschutz),
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände, sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung, sowie deren laufender Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

Darüber hinaus entscheidet das Kommando unter Beachtung der Vorschriften über Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme einer Bewerberin / eines Bewerbers, der/die als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr oder als Mitglied in die Jugendfeuerwehr eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Das Kommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister als Leiterin / Leiter,
- b) den zwei stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen / Stadtbrandmeistern,
- c) dem / der Stadtjugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/Beisitzerin kraft Amtes
- d) den drei Zugführerinnen / Zugführern mit den meisten Stimmen,
- e) und höchstens sechs Beisitzerinnen / Beisitzern.

Die Beisitzerinnen / Beisitzer werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen aus dem folgenden Personenkreis stammen:

- a) Führerinnen und Führer taktischer Einheiten
 - Zugführerinnen / Zugführer
 - Gruppenführerinnen / Gruppenführer
- b) Funktionsträgerinnen / Funktionsträger
 - Leiterin / Leiter Tauchwesen,
 - Führerin / Führer der Gefahrgutgruppe,
 - Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart
 - Sicherheitsbeauftragte / Sicherheitsbeauftragter
 - Referentin / Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Die Atemschutzgerätewartin / der Atemschutzgerätewart und die/der Sicherheitsbeauftragte bewerben sich schriftlich bei der Wehrleitung. Sie werden mit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister nach Beratung im Kommando beauftragt.

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin / der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister nach Beratung im Kommando beauftragt.

Die Leiterin Tauchwesen / der Leiter Tauchwesen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Tauchergruppe mit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister nach Beratung im Kommando beauftragt.

Die Führerin / der Führer der Gefahrgutgruppe wird auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Gefahrgutgruppe mit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister nach Beratung im Kommando beauftragt.

Die Referentin / der Referent für Öffentlichkeitsarbeit wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadtbrandmeisterin / den Stadtbrandmeister nach Beratung im Kommando beauftragt.

- (3) Das Kommando wird von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister hat das Kommando einzuberufen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen / der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Über jede Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin / vom Stadtbrandmeister und einer Beisitzerin (Protokollführerin)/einem Beisitzer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister oder das Kommando im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die

Beschlussfähigkeit der erneuten Versammlung bzw. Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr, die Fachberater und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen bzw. gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Gremiums (Mitgliederversammlung bzw. Kommando) erhält.
- (2) Wird bei Wahlvorschlägen in erster Abstimmung keine Mehrheit mit den abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied gewählt ist, für das die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegeben worden sind. Eine Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird bei der Stichabstimmung ebenfalls keine Mehrheit erzielt, so entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Bei einer Wahl nicht anwesende Feuerwehrmitglieder sind wählbar, wenn sie rechtzeitig vor der Wahl eine schriftliche Erklärung mit einem triftigen Grund für die Abwesenheit vorgelegt haben. Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter prüfen die Erklärung und befinden über die Zulassung zu Wahl.
- (4) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin / Stadtbrandmeister und seine zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Meppen, sowie für den Einsatzdienst geeignete Personen, die ihren Lebensschwerpunkt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Meppen haben, mit einem Alter von mindestens 16 Jahren, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerberinnen und die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Feuerwehrmitglieder anderer Feuerwehren, die ihren Lebensschwerpunkt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Meppen haben, können auf Antrag ebenfalls Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr werden. Im Einzelfall entscheidet der Stadtbrandmeister nach Beratung im Kommando. Die Altersbeschränkungen aus Absatz 1 finden Anwendung.
- (3) Aufnahmegesuche sind an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein ärztliches Zeugnis über die Arbeitsmedizinische Untersuchung nach Grundsatz 26 (G 26) und ein Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Meppen.
- (4) Über die Aufnahme einer Bewerberin / eines Bewerbers entscheidet das Kommando (§ 4 Abs. 1). Die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister hat die Stadt Meppen vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Die Aufnahme ist von der erfolgreichen Dienstbeteiligung an den ersten acht aufeinander folgenden Dienstabenden abhängig.
- (5) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Kommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende mündliche und schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 8

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder wechseln in die Altersabteilung, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 9

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Meppen können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 16 Abs. 2 b genannte Altersgrenze tätig werden.

§ 10

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt, sowie den Dienstanweisungen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 11

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in der Stadt Meppen erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos nach Anhörung der Stadt Meppen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 12

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 13

Fachberater

Die Feuerwehr kann Fachberater aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind,

können auf Antrag durch das Kommando für ein Jahr beurlaubt werden. Danach muss die Beurlaubung erneut beantragt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Dienstzeit nicht mitgerechnet. Im Einzelfall entscheidet das Kommando.

- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Meppen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden – über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades vollzieht die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Kommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin / Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin / des Kreisbrandmeisters.
- (3) Zwischen der Verleihung eines Dienstgrades und dem erfolgreichen Besuch des zur Verleihung erforderlichen Lehrganges müssen mindestens 12 Monate liegen. Ab dem Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ müssen zwischen der letzten und der nächsten Dienstgradverleihung mindestens zwei Jahre liegen.

Bei der Verleihung eines Dienstgrades sind die Beförderungsrichtlinien der Freiwilligen Feuerwehr Meppen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

- (4) Brandmeisterdienstgrade, die aufgrund der wahrgenommenen Funktion Zugführer verliehen werden sollen, können frühestens in der zweiten Amtszeit verliehen werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Feuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter der/des Betroffenen durch die Stadt Meppen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Anweisung der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Kommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der/dem Betroffene/n und der Stadt Meppen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Meppen erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Stadtbrandmeisterin / dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister der Stadt Meppen schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Feuerwehr abzugeben. Die Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen

Gegenstände. Das ausscheidende Mitglied erhält des weiteren eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad.

- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Meppen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen vom 01.01.1980 in der Fassung vom 02.02.1989 außer Kraft.

Meppen, 18.10.2001

Stadt Meppen

(Jansen)
Bürgermeister

(Schlupper)
(Stv. Stadtdirektor)